



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

GERICHTLICHE KONTROLLE VON KONZENTRATIONS- FLÄCHENPLANUNG FÜR WINDKRAFT DURCH PRIVATE

OVG Nds., Urteil vom 17.10.2013 – 12 KN 277/11

Die Entscheidung betrifft den Normenkontrollantrag eines Grundstückeigentümers gegen die Festsetzung eines Vorrang- und Eignungsgebiets für die Windenergienutzung in einem regionalen Raumordnungsprogramm (RROP). Das Gericht bejahte die Antragsbefugnis des Privaten, da es möglich erschien, dass zu seinen Lasten das planungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme wegen des nicht eingehaltenen Abstands zu seinem Wohnsitz verletzt sei. Auch sei das Rechtsschutzbedürfnis gegeben, da die mit dem Antrag verfolgte Aufhebung der Ausweisung als „Vorranggebiet“ einen raumordnungsrechtlich „weißen Bereich“ entstehen ließe. In einem solchen Bereich ist die Zulässigkeit einer WEA nach § 35 BauGB zu beurteilen, was dem Antragsteller rechtlich relevante Vorteile bringe. Der Antrag hatte Erfolg, da bei der Aufstellung des RROP eine nach § 7 Abs. 6 ROG erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung – hier wegen möglicher Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen von Vogelpopulationen zwischen verschiedenen FFH-Gebieten – nicht durchgeführt worden war. Der Verweis auf die Durchführung der FFH-VP auf einer nachfolgenden Planungsebene genüge nicht. Ein weiterer formeller Mangel bei der Änderung des RROP lag darin, dass es einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 1 S. 4 ROG bedurft hätte. Denn der Plangeber hatte nicht nur die Begründung des Plans geändert, sondern eine erneute ergebnisoffene Abwägung hinsichtlich der sog. Tabukriterien vorgenommen.

Bedeutung für die Praxis:

Raumordnungspläne können aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auch von betroffenen Privaten angefochten werden, dessen müssen sich Plangeber bewusst sein. Bei der Planaufstellung sind insbesondere die Abstände zu Privatwohnhäusern sowie zu Natura-2000-Gebieten zu beachten. Soweit eine Beeinträchtigung eines Natur 2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden kann, ist wegen der eindeutigen Regelung in § 7 Abs. 6 ROG eine FFH-Prüfung bereits auf dieser Planungsstufe erforderlich. Beeinträchtigungen von europäischen Naturschutzgebieten durch Windparks können sich selbst bei einem Abstand von 1.000 m zum nächsten Natura 2000-Gebiet ergeben, sofern Austauschbeziehungen mehrerer Gebiete betroffen sind. Des Weiteren muss bei Planänderungen hinsichtlich einer möglichen erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung differenziert werden, ob lediglich die Begründung des Plans geändert wird, oder eine erneute ergebnisoffene Abwägung durchgeführt wird. Bei letzterer ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 10 Abs. 1 S. 4 ROG zwingend.